



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht

zur öffentlichen EU-Konsultation „Insolvenzrecht – stärkere Konvergenz der nationalen Rechtsvorschriften zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen“

Stellungnahme Nr.: 32/2021

Berlin/Brüssel, im April 2021

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, Frankfurt
- Rechtsanwalt Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Manfred Obermüller, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
- Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, Hamburg (Berichterstatter)

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV

- Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, Hamburg (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Daniel F. Fritz, Frankfurt/M. (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Florian Bruder M. Jur. (Oxon), München (Berichterstatter)

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

- Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt und Avocat au Barreau de Strasbourg Patrick Ehret, Achern (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Peter Hoegen, Frankfurt/M. (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Spahlinger, Maitre en Droit, Stuttgart (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, München (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Ivo-Meinert Willrodt, München (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Brüssel:

- Anja Wyrobek
- Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion für Justiz und Verbraucher
- Europäisches Parlament
 - Rechtsausschuss (JURI)
 - Wirtschaftsausschuss (ECON)
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesnotarkammer / BNotK in Brüssel
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband der Deutschen Industrie / BDI in Brüssel
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag / DIHK in Brüssel
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutschland

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
- Landesjustizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz

Presse

- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW,
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Brief Summary

The German Bar Association welcomes the fact that the European Commission is continuing to examine insolvency law and is investigating whether and in which areas an adaptation of national provisions on insolvency law could be helpful in cross-border transactions. Although from the point of view of the DAV it appears rather difficult to make a general statement on the status of the current regulatory situation within the Union. However, some areas of regulation examined in the questionnaire can be identified where the divergence of national provisions can be criticised and improvement is needed.

We do not take a critical view of divergences in the area of general preconditions for the conditions for opening insolvency proceedings, especially in the case of insolvency. On the other hand, we are rather critical of the following divergences:

- Different ranking classes of insolvency creditors, i.e. privileges of certain creditor groups that have no relation to the continuation of the proceedings and thus tend to make them more difficult.
- Differences in the enforcement of insolvency-specific claims, such as avoidance or liability of the parties involved.
- Differences in the obligations of management in the event of threatened and actual insolvency.

If the Commission ultimately decides to harmonise some aspects of insolvency law, the German Bar Association would like to underline based on the experiences with the preventive framework that mere recommendations and too much scope for implementation do not promote harmonisation at member state level, but rather hinder it and create a fragmented internal market.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt es, dass sich die Europäische Kommission weiterhin mit dem Insolvenzrecht befasst und untersucht, ob und in welchen Bereichen eine Anpassung der nationalen Vorschriften zum Insolvenzrecht im grenzüberschreitenden Verkehr hilfreich sein könnte. Obschon aus Sicht des DAV eine pauschale Aussage zum Stand der jetzigen Regelungslage innerhalb der Union eher schwierig erscheint, lassen sich bei den untersuchten Regelungsbereichen solche erkennen, bei denen die Divergenz der nationalen Vorschriften aus hiesiger Sicht eher kritisch wird.

Eher unkritisch bewerten wir dabei Divergenzen im Bereich der generellen Einleitungsvoraussetzungen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit. Eher kritisch halten wir hingegen diese Divergenzen:

- Unterschiedliche Rangklassen von Insolvenzgläubigern, also Vorrechte bestimmter Gläubigergruppen die keinen Bezug auf die Fortführung des Verfahrens haben und diese somit eher erschweren.
- Unterschiede bei der Durchsetzung insolvenzspezifischer Ansprüche, wie Anfechtung oder Haftung der Beteiligten.
- Unterschiede bei Pflichten der Geschäftsleitung bei drohender und tatsächlicher Insolvenz.

Wenn sich die Kommission dann letzten Endes zu Angleichungen entscheiden sollten, lehrt aus Sicht des DAV die Erfahrung mit dem präventiven Rahmen, dass eine Empfehlung und allzu große Umsetzungsspielräume eine Harmonisierung auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht fördern, sondern eher behindern.

1. FRAGMENTIERUNG DES INSOLVENZRECHTS ALS PROBLEM FÜR DEN BINNENMARKT UND NOTWENDIGKEIT EINER STÄRKEREN ANGLEICHUNG

Derzeit wird das materielle Insolvenzrecht ausschließlich auf Ebene der einzelnen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Aufgrund unterschiedlicher Rechtstraditionen und politischer Prioritäten führt dies zu erheblichen Diskrepanzen zwischen den Insolvenzgesetzen der Mitgliedstaaten. Diese Fragmentierung kann den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern, insbesondere in Anbetracht der unterschiedlichen Fristen und der unterschiedlichen Dauer der Verfahren sowie der insgesamt uneinheitlichen Verfahrenseffizienz. Dies kann die Einschätzung des Verfahrensausgangs im Hinblick auf die Befriedigung der Forderungen und somit die Bewertung von Risiken, auch im Hinblick auf Schuldtitel, erschweren. Rechtsunsicherheit und zusätzliche Kosten für Investoren, Unternehmen und andere Interessenträger können zum Abbruch tragfähiger Investitionsprojekte führen, Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten verringern und einer optimalen Kapitalallokation im Wege stehen und somit die Entwicklung einer echten Kapitalmarktunion behindern.

In diesem Abschnitt werden die Interessenträger gebeten, zu beurteilen, ob und inwieweit diese Situation ein Hindernis für einen funktionierenden Binnenmarkt darstellt und welche besonderen Merkmale der Insolvenz dabei die größte Rolle spielen. Anschließend werden die Interessenträger gebeten, zu den Gestaltungsmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen des Insolvenzrechts Stellung zu nehmen.

1.1 Stellen Unterschiede in den Regelungen für Unternehmensinsolvenzen (ohne Banken) in den EU-Mitgliedstaaten ein Problem für das Funktionieren des Binnenmarktes dar?

Bitte geben Sie auf der Skala von 0 bis 5 die Antwort an, die am ehesten Ihrer Einschätzung entspricht. Ihre Antworten können Sie zwischen 0 (kein Problem) und 5 (äußerst schwerwiegende(s) Problem(e)) abstufen.

Zulässige Werte: zwischen 0 und 5

1.1.1 Sind die Unterschiede im Insolvenzrecht der EU-Mitgliedstaaten insbesondere ein Hindernis für grenzüberschreitende Investitionen/Kredite?

Bitte geben Sie auf der Skala von 0 bis 5 die Antwort an, die am ehesten Ihrer Einschätzung entspricht. Ihre Antworten können Sie zwischen 0 (kein Problem) und 5 (äußerst schwerwiegende(s) Problem(e)) abstufen.

Zulässige Werte: zwischen 0 und 5

1.2 Welcher der bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den unten genannten Bereichen beeinträchtigt das Funktionieren des Binnenmarktes am stärksten?

Bitte geben Sie auf der Skala von 0 bis 5 die Antwort an, die am ehesten Ihrer Einschätzung entspricht. Ihre Antworten können Sie zwischen 0 (kein Problem) und 5 (äußerst schwerwiegende(s) Problem(e)) abstufen.

Bitte auswählen

	0	1	2	3	4	5
a) Unterschiede bei der Definition der Zahlungsunfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Unterschiede bei der Einleitung von Insolvenzverfahren - Pflichten des Schuldners und Rechte der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unterschiede bei den Aufgaben und Pflichten der Unternehmensleitung bei einer drohenden Insolvenz und im Insolvenzverfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Unterschiede bei den Aufgaben und Pflichten der Insolvenzverwalter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Unterschiede bei der Identifizierung und Nachverfolgung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Unterschiede bei der Rangfolge der Forderungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Unterschiede in Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungsklagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

h) Sonstige (bitte erläutern)

Die unterschiedliche Behandlung von Sicherheiten sollte harmonisiert werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass für die Bewertung von Krediten die Belastbarkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten eine wesentliche Rolle („Recovery Rate“) spielt, hierfür ist es zentral innerhalb welcher Zeit Sicherheiten unanfechtbar werden („Hardening Period“) und welche Kosten bei der Verwertung entstehen, etwa inwieweit der gesicherte Gläubiger an die Gesamtheit oder gar an bevorrechtigte Gläubiger etwas aus der Verwertung seiner Sicherheiten abgeben muss. Je höher der Beitrag und je unsicherer die Belastbarkeit der Sicherheiten, umso geringer die Recovery Rate. Entsprechend beschränkt dies in einem Land mit schlechter Recovery Rate den Zugang der Unternehmen zu den internationalen Kapitalmärkten.

Zu berücksichtigen für eine etwaige Harmonisierung könnten auch die Bereiche: Überschuldung, Gläubigervertretung, Vollstreckung von Sicherheiten und Eingriffe in die Vertragsverhältnisse sowie Fristen bzgl. Forderungsanmeldungen.

Der DAV möchte anregen, Fragen wie bei 1.1 und 1.1.1 zu überdenken, da eine vernünftige und umfassende Antwort sich nicht auf einer Skala von null bis fünf darstellen lässt.

1.3 In welchem Bereich soll Ihrer Meinung nach der Insolvenzrahmen des Rechtssystems, in dem Sie tätig sind, reformiert werden?

Bitte geben Sie auf der Skala von 0 bis 5 die Antwort an, die am ehesten Ihrer Einschätzung entspricht. Ihre Antworten können Sie zwischen 0 (kein Problem) und 5 (äußerst schwerwiegende(s) Problem(e)) abstufen.

Bitte auswählen

	0	1	2	3	4	5
a) Unterschiede bei der Definition der Zahlungsunfähigkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

b) Unterschiede bei der Einleitung von Insolvenzverfahren - Pflichten des Schuldners und Rechte der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unterschiede bei den Aufgaben und Pflichten der Unternehmensleitung bei einer drohenden Insolvenz und im Insolvenzverfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Unterschiede bei den Aufgaben und Pflichten der Insolvenzverwalter	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Unterschiede bei der Identifizierung und Nachverfolgung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Unterschiede bei der Rangfolge der Forderungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Unterschiede in Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungsklagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

h) Sonstige (bitte erläutern)

Fristen bis wann Forderungen spätestens anzumelden sind im Insolvenzverfahren.

Der Überschuldungstatbestand sollte nur fakultativer Insolvenzantragsgrund sein und als Kompensation sollten Pflichten der Geschäftsführung zur Liquiditätsvorschau und –planung im HGB aufgenommen werden

1.4 Welche Maßnahmen sollten unionsweit ergriffen werden, um die Insolvenzrahmen stärker anzugleichen?

- a) gezielte Harmonisierung durch entsprechende Rechtsvorschriften
- b) Empfehlung
- c) eine Kombination aus beidem
- d) keine Maßnahmen

1.5 Beschreiben Sie kurz das Modell für Unternehmensinsolvenzen, an dem sich die Mitgliedstaaten orientieren sollten.

Ein abgestuftes Modell, das primär die Möglichkeit einer Eigenverwaltung mit geringer Einbeziehung von Gerichten/Insolvenzverwaltern und nur soweit dies nicht geeignet erscheint, eine Fremdverwaltung vorsieht. Die Eigenverwaltung nach der deutschen Insolvenzordnung, allerdings in der Fassung vor der Reform 2020 (SanInsFOG) wäre erstrebenswert, da diese zu große Hürden für KMU aufstellt. Diese Verfahren bestachen

v.a. durch ihre Schnelligkeit. Indes fehlt den deutschen Verfahren eine Kultur der Transparenz, hier können die „Dockets“ im US Insolvenzrecht als Vorbild dienen. Insoweit verpflichtet das Recht zwar die Finanzinstitute regelmäßig ihre Forderungen zu bewerten, die hierfür im Falle einer Insolvenz zu beschaffenden Informationen werden indes oft nicht zur Verfügung gestellt, obschon dies möglich wäre. Berechtigte Anfragen von Gläubigern werden als lästig erachtet. Ein Gleichklang der Informationspflichten, denen Finanzinstitute unterliegen mit den Möglichkeiten, diese zu erhalten, wäre wichtig.

Andere Punkte wären darüber hinaus:

Die Kombination von Restrukturierungs- und Liquidationsverfahren
- mit Eigenverwaltung und Insolvenzplanverfahren

- mit Insolvenzverwalter oder Sachwalter
 - mit gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidungen und einer starken Mitwirkung von Gläubigern über Gläubigerausschüsse bei der Ernennung von Insolvenz- u. Sachwaltern und außergewöhnlichen Geschäftsentscheidungen.
 - mit Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und im Plan mit Eingriff in Forderungsrechte und Sicherheiten gegen Entschädigungsleistung
- Der Abwurf von Drittsicherheiten, Möglichkeiten des Debt-to-equity-swap und zum Schutz von Minderheiten das Schlechterstellungsverbot sowie zeitlich kurze Anfechtungsfristen.

Schließlich muss die Transparenz der Entscheidungsträger jederzeit gewahrt werden.

Ad Frage 1.4

Der DAV gibt zu bedenken, dass bei einer Harmonisierung darauf geachtet werden sollte, dass es nicht zu Mindeststandards kommt, die Forum Shopping, Fragmentierung und einen Missbrauch der Rechtsordnungen erlauben. Es sollte sich um ein "Race to the top" und nicht "Race to the bottom" handeln, wenn man eine Harmonisierung als europäischer Gesetzgeber anstrebt, um einen tatsächlichen Mehrwert zu erzielen. Dabei könnte das deutsche Modell, das robust und rechtssicher ausgestaltet ist, als Vorbild dienen.

2. HAFTUNG DER UNTERNEHMENSLEITUNG BEI EINER DROHENDEN INSOLVENZ, TÄTIGKEITSVERBOT FÜR DIE MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG

Bei einer drohenden Insolvenz befinden sich die Mitglieder der Unternehmensleitung in einer Schlüsselposition, und unter Umständen muss klargestellt werden, dass ihre Treuepflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger und aller Interessenträger einschließt. In den verschiedenen Rechtssystemen gibt es unterschiedliche Vorschriften für die Vorgehensweise der Unternehmensleitung, wenn ein Unternehmen kurz vor der Zahlungsunfähigkeit steht oder tatsächlich zahlungsunfähig ist. In der Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019

/1023 ist ein Mindestmaß an Harmonisierung für die Pflichten der Unternehmensleitung bei einer wahrscheinlichen Insolvenz vorgesehen (Art. 19). Nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2019/1151 zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren können über das System zur Vernetzung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System - BRIS) Informationen über Tätigkeitsverbote für Geschäftsführer ausgetauscht werden. Die Frage ist, ob darüber hinaus weiterer Regelungsbedarf besteht.

2.1 Sollte es Ihrer Meinung nach eine unionsweite Mindestharmonisierung bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Geschäftsführern bei einer drohenden oder tatsächlichen Insolvenz des Unternehmens geben?

- Ja
- Nein

2.2 Falls Sie die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet haben: In welchen Bereichen halten Sie die unionsweite Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für sinnvoll? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- Pflicht der Unternehmensleitung, bei drohender Insolvenz Pläne für

Präventivmaßnahmen zur Abwendung der Insolvenz oder zur Ermittlung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit auszuarbeiten und erforderlichenfalls ein Präventivverfahren zu beantragen,

Pflicht der Unternehmensleitung, bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen,

- Klarstellung der Aufgabenschwerpunkte der Unternehmensleitung, wenn ein Unternehmen kurz vor der Insolvenz steht oder tatsächlich zahlungsunfähig ist, damit die Interessen der Gläubiger berücksichtigt werden (und nicht die Interessen der Anteilsinhaber). Dazu gehören auch Bestimmungen zur Vermeidung der Insolvenzverschleppung.
- Unionsweite Mindeststandards für Sanktionen bei Verletzung der oben genannten Pflichten. Diese Standards könnten die zivil- und/oder strafrechtliche Haftung der Unternehmensleitung einschließen.
- Unionsweite Mindeststandards für die Voraussetzungen und Verfahren, die zur Feststellung der Haftung der Unternehmensleitung für eine Pflichtverletzung führen.

2.3 Welche unionsweiten Maßnahmen halten Sie für sinnvoll, um die wirksame Umsetzung von Beschlüssen über Tätigkeitsverbote für Mitglieder der Unternehmensleitung als Folge ihrer Pflichtverletzung bei drohender Insolvenz zu verbessern? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- Harmonisierung der materiellrechtlichen Vorschriften für Tätigkeitsverbote (z. B. Voraussetzungen für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots oder Dauer des Verbots) im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflichten von Geschäftsführern bei drohender Insolvenz
- Erhöhung der Transparenz von Tätigkeitsverboten wegen Pflichtverletzung bei drohender Insolvenz durch Aufnahme dieser Informationen in öffentliche nationale Register
- Erhöhung der Transparenz von Tätigkeitsverboten wegen Pflichtverletzung bei drohender Insolvenz durch Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden, eventuell im Rahmen des Systems zur Registervernetzung (Business Registers Interconnection System - BRIS)
- Im Insolvenzrecht sollten keine spezifischen Maßnahmen vorgeschrieben sein, die Thematik sollte vielmehr im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Gesellschaftsrechts geregelt werden.
- Keine der oben genannten Optionen, für entsprechende legislative Maßnahmen auf EU-Ebene besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine

Notwendigkeit.

3. INSOLVENZVERWALTER (der Begriff „Insolvenzverwalter“ wird im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2015/848 verwendet)

Insolvenzverwalter spielen eine zentrale Rolle bei der wirksamen und effizienten Anwendung des Insolvenzrechts. Sie haben bestimmte Befugnisse in Bezug auf Schuldner und deren Vermögen und die Pflicht, dieses Vermögen und seinen Wert sowie die Interessen von Gläubigern und Arbeitnehmern zu schützen sowie sicherzustellen, dass das Recht wirksam und unparteiisch angewandt wird. Die Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 enthält Bestimmungen über die Ausbildung, Bestellung, Beaufsichtigung und Vergütung von Insolvenzverwaltern (Art. 26, 27). Hier stellt sich die Frage, ob weitere Maßnahmen sinnvoll sind.

3.1 Welche nachfolgend genannten Aspekte würden Ihrer Meinung nach von einer unionsweiten Harmonisierung profitieren? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- Zulassung und Registrierung
- Regulierung, Beaufsichtigung und Disziplinierung
- Qualifizierung und Ausbildung von Insolvenzverwaltern
- Bestellung von Insolvenzverwaltern
- Standards der Berufsausübung und ethische Grundsätze für Insolvenzverwalter
- Rechtliche Befugnisse und Pflichten von Insolvenzverwaltern
- Vergütung von Insolvenzverwaltern
- Sonstige (bitte erläutern):
- Keine der obigen Antworten

3.2 In jüngster Zeit haben verschiedene internationale und europäische Normungsgremien Grundsätze für die Qualifikationsanforderungen an Insolvenzverwalter erstellt, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Leitlinie dienen sollen[1]. Diese Normen und Leitlinien weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf[2]. Welchen dieser Grundsätze stimmen Sie zu?

[1] Siehe Studie der University of Leeds, „Study on a new approach to business failure and insolvency“, S. 78. Die Studie wurde von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben und ist abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3eb2f832-47f3-11e6-9c64-01aa75ed71a1/language-en>

[2] Eine prägnante Zusammenfassung dieser Gemeinsamkeiten gibt die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in ihrer Festlegung der Hauptkriterien für den Leistungsvergleich des Berufsstandes der Insolvenzverwalter. Siehe EBWE, „Assessment of Insolvency Office Holders: Review of the profession in the EBRD region“ (2014), abrufbar unter: <http://www.inppi.ro/arhiva/anunturi/download>

	Ich stimme zu	Ich stimme nicht zu
Zulassung und Registrierung - Insolvenzverwalter sollten in irgendeiner Form eine amtliche Genehmigung für ihre Tätigkeit besitzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Regulierung, Beaufsichtigung und Disziplinierung - in Anbetracht der Art ihrer Arbeit und ihrer Verantwortlichkeiten sollten Insolvenzverwalter einem regulatorischen Rahmen mit Aufsichts-, Überwachungs- und Disziplinarmaßnahmen unterliegen.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Qualifizierung und Ausbildung - Kandidaten sollten die relevanten Standards für Qualifikation und praktische Ausbildung erfüllen. Qualifizierte Insolvenzverwalter sollten ihre Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung auf dem neuesten Stand halten.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
System für die Bestellung - für die Bestellung von Insolvenzverwaltern sollte es ein transparentes System geben, das die Wunschkandidaten von Schuldnern und Gläubigern berücksichtigt und die Bestellung eines geeigneten Kandidaten fördert.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Standards der Berufsausübung und ethische Grundsätze - Die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern sollte sich an spezifischen Standards der Berufsausübung und an ethischen Grundsätzen orientieren.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rechtliche Befugnisse und Pflichten - Insolvenzverwalter sollten zur Erfüllung ihrer Pflichten über ausreichende rechtliche Befugnisse verfügen, darunter auch Befugnisse, mit denen die zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerte eingezogen werden können.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Insolvenzverwalter sollten verpflichtet sein, alle Interessenträger regelmäßig über den Stand des Insolvenzverfahrens auf dem Laufenden zu halten.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vergütung - Für die Vergütung von Insolvenzverwaltern sollte ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, mit dem die Zahlung von Honoraren an den Insolvenzverwalter geregelt und Interessenträger geschützt werden. Der Vergütungsrahmen sollte ausreichende Anreize für gute Leistungen der Insolvenzverwalter bieten und deren Honorare bei einer Liquidation schützen.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

4. RANGFOLGE DER FORDERUNGEN

Im Hinblick auf die Rangfolge der Forderungen genießen gesicherte Gläubiger in der Regel einen starken Schutz und können ihre besicherten Vermögenswerte (Sicherheiten) verwerten. Es gibt jedoch Rechtssysteme, in denen andere Arten von Gläubigern Vorrang haben. In einigen Mitgliedstaaten werden Forderungen von Arbeitnehmern als vorrangige Forderungen behandelt und können sogar noch vor den Forderungen der gesicherten Gläubiger bezahlt werden. In manchen Mitgliedstaaten gelten Steuerforderungen in Insolvenzverfahren als bevorrechtigte Forderungen. In einigen Rechtssystemen wird ein gewisser Anteil des Erlöses aus Sicherungsrechten für die Mindestbefriedigung der ungesicherten Gläubiger abgezweigt („carve-out“). Die Frage ist, ob durch EU-Maßnahmen einheitliche Grundsätze eingeführt werden sollten und falls ja, was diese Grundsätze beinhalten sollten.

4.1 Welcher Aspekt der Regelung zur Rangfolge der Forderungen würde Ihrer Meinung nach am meisten von einer unionsweiten Harmonisierung profitieren? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- Verhältnis zwischen den Forderungen von gesicherten und ungesicherten Gläubigern
- Stellung der Forderungen von nicht entlohnten Arbeitnehmern des Schuldners
- Status von Steuerforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Insolvenzfall
- Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen und/oder anderen Forderungen der Gesellschafter gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger
- Wirksamkeit von Gläubigervereinbarungen über die Rangfolge bei Insolvenz von Nichtbanken
- Supervorrang einer „neuen Finanzierung“[1], einschließlich der Definition der „neuen Mittel“ und der Voraussetzungen für einen solchen Vorrang
- Keine der obigen Antworten
- Sonstige (bitte erläutern):

[1] „Neue Finanzierungen“ sind Finanzierungen, die einer Person oder einem Unternehmen in finanzieller Notlage oder sogar im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Bitte näher ausführen.

Bei der Rangfolge der Forderungen sollte es keine Privilegien für Steuern oder Arbeitnehmer geben.

4.2 Sollte es harmonisierte Vorschriften für die Abzweigung von Erlösen zugunsten ungesicherter Gläubiger geben („carve-outs“)? Oder anders ausgedrückt, soll ein Teil der durch Sicherungsrechte (dingliche Rechte) besicherten Beträge für die Befriedigung der Forderungen von allgemeinen ungesicherten Gläubigern abgezweigt werden?

- Ja,
- Ja, vorausgesetzt, solche Regeln sind klar definiert, haben einen ausreichend engen Anwendungsbereich und sind verhältnismäßig,
- Nein, solche Carve-out-Regeln würden sich selbst bei engstem Anwendungsbereich negativ auf die Kreditverfügbarkeit und die Kreditkosten auswirken.

4.2.1 Falls Sie die vorhergehende Frage mit „Ja“ beantworten haben, welche Art von Schutzvorkehrungen halten Sie für notwendig, damit die Regeln verhältnismäßig sind? [Mehrere Antworten sind möglich.]

Diese Regelung sollte nur dann anwendbar sein, wenn ein großer Teil des Vermögens des Schuldners belastet ist (d. h. als Sicherheit für gesicherte Gläubiger dient).

- Nur unfreiwillige Gläubiger des Schuldners sollten auf diese Weise begünstigt werden.
- Es sollte eine Obergrenze für den Betrag geben, der für diesen Zweck verwendet wird.

4.3 Die Vorschriften zu vorrangigen Forderungen sind Ausdruck der unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialsysteme der Mitgliedstaaten. So sind beispielsweise in Mitgliedstaaten, in denen der soziale Schutz von Arbeitnehmern im Allgemeinen unzureichend ist, die Forderungen von Arbeitnehmern häufig bevorrechtigt und stehen an erster Stelle. Damit werden diese besonders schutzbedürftigen Personengruppen zumindest zum Teil geschützt. In Erwägungsgrund 22 der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren[1] heißt es: „Bei der nächsten Überprüfung dieser Verordnung wird es erforderlich sein, weitere Maßnahmen zu ermitteln, um die Vorrechte der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene zu verbessern. “Wie sollte Ihrer Meinung nach die Stellung der Arbeitnehmer im Falle einer Insolvenz auf europäischer Ebene verbessert werden? (Mehrere Antworten sind möglich.)

[1] Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- Arbeitnehmer, die nicht bezahlt wurden, sollten in der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren vorrangig behandelt werden (beispielsweise sollten bestimmte Arbeitnehmerforderungen Vorrang vor den Forderungen gesicherter Gläubiger haben).
- Der Vorrangstatus von unbezahlten Arbeitnehmern sollte finanziellen Obergrenzen und/oder anderen Einschränkungen unterliegen.
- Bestimmte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerkategorien sollten keine Vorzugsrechte genießen.
- Die finanzielle Situation von Arbeitnehmern in einem Insolvenzverfahren könnte angemessener geschützt werden, indem die in den arbeitsrechtlichen Richtlinien vorgesehenen Schutzmaßnahmen verbessert werden, insbesondere durch die Stärkung der im Rahmen der

nationalen Lohngarantiefonds[1] verfügbaren Schutzvorkehrungen. Der Insolvenzschutz oder allgemeinere insolvenzbezogene Schutzvorkehrungen für Arbeitnehmer sollten auf Selbstständige ausgedehnt werden.

- Eine Harmonisierung ist nicht erforderlich.

[1] Siehe Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

4.4 Stimmen Sie zu, dass der Vorrang von nicht gezahlten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im Rahmen von Insolvenzverfahren auf EU-Ebene abgeschafft werden soll?

- Ja, steuerliche und andere öffentlich-rechtliche Forderungen sollten in die Kategorie der allgemeinen ungesicherten Forderungen eingeordnet werden.
- Ja, steuerliche und andere öffentlich-rechtliche Forderungen sollten wie Forderungen unfreiwilliger Gläubiger behandelt werden.
- Nein, es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den Vorrangstatus solcher Forderungen in Insolvenzverfahren beibehalten können.

4.5 Sollte es unionsweit harmonisierte Vorschriften geben, nach denen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen gegenüber Forderungen anderer Gläubiger nachrangig sind (d. h. die Forderungen von Gesellschaftern anderen Forderungen nachgeordnet sind)?

- Ja, solange die Forderungen der Gläubiger nicht vollständig befriedigt wurden (oder solange nicht jede Gläubigerklasse zustimmt), sollen die Gesellschafter für ihre Anteile keine Zahlungen erhalten.
- Ja, Gesellschafterdarlehen müssen genauso behandelt werden wie andere ungesicherte Forderungen.
- Ja, aber es muss zwischen gesicherten und ungesicherten Darlehen von Gesellschaftern unterschieden werden.
- Nein, die derzeitige unterschiedliche Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist in dieser Hinsicht zufriedenstellend.

4.6 Sollte es auf EU-Ebene Vorschriften zum Schutz von „neuen Finanzierungen“ geben, um die Restrukturierung von Unternehmen in der Insolvenz zu fördern, und zwar zusätzlich zu den Vorschriften der Richtlinie 2019/1023[1] für Restrukturierungen vor der Insolvenz?

[1] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz-

- Ja
- Nein

4.6.1 Wenn ja, sollte die neue Finanzierung vorrangig gegenüber früheren unbesicherten Forderungen, aber nachrangig gegenüber besicherten Forderungen sein?

- Ja
- Nein

4.7. Sollten die allgemeinen Vorrangregeln zur Bestimmung der Rangfolge von Forderungen, die bei Liquidationsverfahren gelten, auch bei Restrukturierungsverfahren in einer Insolvenz gelten?

Ja

- Ja, aber mit den folgenden Ausnahmen (bitte näher erläutern)
- Nein, es besteht keine Notwendigkeit, für die beiden Verfahrensarten die gleichen Vorrangregeln anzuwenden.

5. INSOLVENZANFECHTUNGSKLAGEN

In den Rechtssystemen der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gibt es zwar Möglichkeiten, verdächtige Geschäfte, insbesondere wegen Betrug, für unwirksam zu erklären, sodass zusätzliche Vermögenswerte an die Gläubiger verteilt werden können, allerdings werden hinsichtlich der Voraussetzungen für die Aufhebung von Geschäften und der Fristen, innerhalb derer ein Geschäft angefochten werden kann, unterschiedliche Ansätze verfolgt.

5.1 Für welche Geschäfte sollten die unionsweit harmonisierten Vorschriften für Insolvenzanfechtungsklagen gelten? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- a) Bevorzugung einzelner Gläubiger (Geschäfte, die einen Gläubiger zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger begünstigen)
- b) Unterbewertete Transaktionen, einschließlich Schenkungen an einen Gläubiger oder Dritten
- c) Sicherheiten, die während des Anfechtungszeitraums bestellt wurden, um eine unbesicherte Verbindlichkeit in eine besicherte umzuwandeln (Ungültigerklärung von Sicherheiten)
- d) Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung^[1]
- e) Geschäfte, die nach dem Insolvenzverfahren abgeschlossen wurden
- f) Sonstige Geschäfte [bitte erläutern]
- g) Keine davon, es sollte keine harmonisierten Vorschriften geben

[1] Eine „vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung“ liegt vor, wenn von einem Schuldner, über den anschließend ein formelles Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Geschäft mit dem Vorsatz abgeschlossen wurde, seine Gläubiger zu benachteiligen. Grundlage

hierfür ist die Gläubigeranfechtung („actio pauliana“).

Geben Sie bitte Folgendes an:

Die Harmonisierung könnte einfach erreicht werden, in dem die Anfechtungszeiträume harmonisiert werden, auf die materiellen Voraussetzungen sollte sich die Harmonisierung nicht erstrecken.

Anzudenken wäre eine Harmonisierung bei Geschäften mit Gesellschaftern und verbundenen Personen.

5.2 Welche Voraussetzungen müssten Ihrer Meinung nach auf EU-Ebene für ein Geschäft festgelegt werden, damit dieses anfechtbar ist? (Mehrere Antworten sind möglich, doch beachten Sie bitte, dass einige Voraussetzungen sich gegenseitig ausschließen. Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im Pop-up-Freitextfeld anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben an.)

Objektive Kriterien

- Das Geschäft wurde innerhalb des Anfechtungszeitraums abgeschlossen (ein festgelegter Zeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens).
- Das Geschäft ist zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger.
- Durch das Geschäft wird der Gläubiger (Empfänger) besser gestellt, als er es bei einer Liquidation gewesen wäre.
- Der Schuldner war zum Zeitpunkt des Geschäfts zahlungsunfähig.
- Der Schuldner wurde infolge des Geschäftsabschlusses zahlungsunfähig.

Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im entsprechenden Freitextfeld unter der genannten Voraussetzung anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben a bis g an.

Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im entsprechenden Freitextfeld unter der genannten Voraussetzung anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben a bis g an.

Subjektive Kriterien

- Der Schuldner wusste oder hätte wissen müssen, dass das Geschäft den jeweiligen Gläubiger oder Dritten gegenüber den anderen Gläubigern begünstigt.
- Der Begünstigte des Geschäfts (ein Gläubiger oder ein Dritter) wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist oder dass die Zahlung für die Gesamtheit der Gläubiger nachteilig ist.

Der Begünstigte des Geschäfts (ein Gläubiger oder ein Dritter) wusste, dass der Schuldner beabsichtigte, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im entsprechenden Freitextfeld unter der genannten Voraussetzung anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben a bis g an.

Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im entsprechenden Freitextfeld unter der genannten Voraussetzung anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben a bis g an.

Wenn Sie eine Voraussetzung nur bei bestimmten Geschäften für relevant halten, geben Sie diese bitte im entsprechenden Freitextfeld unter der genannten Voraussetzung anhand der in Nummer 5.1 angegebenen Buchstaben a bis g an.

5.1.1 Sollte die Tatsache, dass das Geschäft durchgeführt wurde, als die Zahlung noch nicht fällig war, in den EU-Vorschriften über die Anfechtung in Insolvenzverfahren berücksichtigt werden? (Mehrere Antworten sind möglich.)

- Ja, in diesem Fall sollte der Anfechtungszeitraum länger sein.
- Ja, etwaige Vermutungen sollten zugunsten des Klägers ausfallen, der die Anfechtung des Geschäfts begehrt (z. B. dass in einem solchen Fall die subjektive Bedingung der Kenntnis des Schuldners/Begünstigten von dem Geschäft als gegeben angesehen wird oder dass die objektive Bedingung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt des Geschäfts vermutet wird).

5.1.2 Sollte die Tatsache, dass das Geschäft außerhalb des normalen Handels-/Geschäftsverkehrs des Schuldners getätigt wurde, in den EU-Vorschriften über die Anfechtung in Insolvenzverfahren berücksichtigt werden?

- Ja, in diesem Fall sollte der Anfechtungszeitraum länger sein.
- Ja, etwaige Vermutungen sollten zugunsten des Klägers ausfallen, der die Anfechtung des Geschäfts begehrt (z. B. dass in einem solchen Fall die subjektive Bedingung der Kenntnis des Schuldners/Begünstigten von dem Geschäft als gegeben angesehen wird oder dass die objektive Bedingung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt des Geschäfts vermutet wird).

5.1.3 Sollte die Tatsache, dass die Person, die von dem Geschäft profitiert hat (der Gläubiger oder ein Dritter), mit dem Schuldner verbunden ist (Familienangehörige, Unternehmensgruppe), in den EU-Vorschriften über die Anfechtung in Insolvenzverfahren berücksichtigt werden?

- Ja, in diesem Fall sollte der Anfechtungszeitraum länger sein.
- Ja, etwaige Vermutungen sollten zugunsten des Klägers ausfallen, der die Anfechtung des Geschäfts begehrt (z. B. dass in diesem Fall die subjektive Bedingung der Kenntnis des Schuldners/Begünstigten von dem Geschäft als gegeben angesehen wird oder dass die objektive Bedingung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt des Geschäfts vermutet wird).

5.1.3.1 Wer sollte nach den harmonisierten Vorschriften als „verbundene Person“ in Zusammenhang mit der Anfechtung von Geschäften betrachtet werden?

Verbundene Personen iSv § 16 deutsches Aktiengesetz sowie § 143 InsO

5.3 Sollten die Zeiträume vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, in denen ein Geschäft abgeschlossen worden sein muss, damit es anfechtbar ist („Anfechtungszeitraum“), auf EU-Ebene harmonisiert werden?

- Ja
- Nein

5.3.1 Welchen harmonisierten Zeitraum bzw. welche harmonisierten Zeiträume halten Sie für die verschiedenen Geschäftsarten für angemessen?

5.3.1.1 Präferenzen:

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre und länger
Allgemein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre und länger
Geschäfte mit Beteiligung einer verbundenen Person	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.3.1.2 Unterbewertete Transaktionen/Schenkungen

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre und länger
Allgemein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre und länger
Geschäfte mit Beteiligung einer verbundenen Person	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

5.3.1.3 Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre und länger
Allgemein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte geben Sie die von Ihnen präferierte Dauer des Anfechtungszeitraums an.

	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre und länger
Geschäfte mit Beteiligung einer verbundenen Person	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

5.3.2 Welcher Zeitpunkt soll maßgebend für die Berechnung des Anfechtungszeitraums sein?

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Bestellung des Insolvenzverwalters
- Andere

bitte erläutern:

Anknüpfung sollte die Antragstellung bei Gericht bzw. der zuständigen Behörde sein.

Zur 5.3.1.1 möchte der DAV noch ergänzend anmerken, dass aus der Fragestellung nicht eindeutig hervorging, um welche Rechtshandlungen es sich handelt und aus diesem Grund die Frage unbeantwortet bleibt. Klarstellend gibt der DAV an, dass die Verdachtsperiode an den Zeitraum der Insolvenzreife anknüpfen sollte. Bei einer solchen Anknüpfung sollte die Frist für Sachverhalte der §§ 130, 131 deutsche InsO drei Monate betragen.

5.4 In den meisten Mitgliedstaaten ist nur der Insolvenzverwalter berechtigt, eine Anfechtungsklage einzureichen, in einigen Mitgliedstaaten sind jedoch auch die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen dazu befugt. Wer sollte Ihrer Meinung nach berechtigt sein, im Zusammenhang mit der Anfechtung von Geschäften vor Gericht Klage zu erheben?

- Insolvenzverwalter
- Regierungsbeschäftigte
- Gerichtsbeauftragte
- ausschließlich Gläubiger
- Gläubiger mit Genehmigung eines Gerichts oder einer anderen unabhängigen Stelle

5.5 Sollte es eine harmonisierte Verjährungsfrist für die Einleitung von Anfechtungsverfahren geben?

- Ja
- Nein

5.5.1 Falls Sie die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet haben: Welche Frist sollte für die Einleitung von Anfechtungsklagen gelten?

3 Jahre

6. HARMONISIERUNG VON VERFAHRENSFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT FORMELLEN INSOLVENZVERFAHREN

In diesem Teil werden die Definition der Zahlungsunfähigkeit, die Pflicht (des Schuldners) und das Recht (für andere), ein Insolvenzverfahren anzumelden sowie die Voraussetzungen für die Anmeldung von Forderungen gegen einen insolventen Schuldner behandelt. In den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten werden diese Punkte unterschiedlich geregelt. Die Zahlungsunfähigkeit wird entweder nur anhand eines Cashflow-/Illiquiditätstests (ein Unternehmen kann seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen) oder alternativ anhand eines Bilanz-/Überschuldungstests (der Wert der Verbindlichkeiten eines Unternehmens übersteigt den Wert seiner Vermögenswerte) definiert. Unterschiedliche Ansätze gibt es auch hinsichtlich der Frage, ob Mitglieder der Unternehmensleitung verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen können. Damit ihre Forderungen anerkannt und bei der Berechnung der Gläubigerausschüttung in der Liquidation und bei der Abstimmung über Restrukturierungsvereinbarungen berücksichtigt werden, müssen die Gläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden. Die entsprechenden Bedingungen, insbesondere die Frist für die Anmeldung der Forderungen, werden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt.

6.1 Sollte der Begriff der Zahlungsunfähigkeit auf EU-Ebene einheitlich definiert werden?

- Ja
- Nein

6.1.1 Auf welcher Grundlage sollte die Zahlungsunfähigkeit definiert werden?

- Liquiditätstest
- Bilanztest
- Option, sich für einen der beiden Tests zu entscheiden
- Anderer Test (zum Beispiel eine Kombination von Elementen aus beiden Tests)

6.2 Halten Sie es im Hinblick auf die Verfahrensökonomie für sinnvoll, widerlegbare gesetzliche Vermutungen einzuführen, die den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners erleichtern (Beispiel: Wenn ein Schuldner über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt er als zahlungsunfähig)? [Bitte antworten Sie auf einer Skala von 0 bis 5.]

Zulässige Werte: zwischen 0 und 5

Wenn derartige Vermutungen in Ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, beschreiben Sie bitte kurz die Art der Vermutung und ihre Hauptelemente oder geben Sie einen Verweis auf die entsprechende Rechtsvorschrift an.

6.3 Sollten die Vorschriften für die Eröffnung von Insolvenzverfahren harmonisiert werden? [Bitte antworten Sie auf einer Skala von 0 bis 5.]

Zulässige Werte: zwischen 0 und 5


Kreuzen Sie bitte nachfolgend an, wenn Sie der Aussage zustimmen:

- Im Rahmen der harmonisierten Vorschriften sollen zahlungsunfähige Schuldner verpflichtet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Im Rahmen der harmonisierten Vorschriften sollen Gläubiger berechtigt sein, einen Insolvenzantrag zu stellen.

6.4 Wenn Unternehmen erfahren, dass über einen ihrer Schuldner ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ist es besonders wichtig, frühzeitig über den Eröffnungsbeschluss informiert zu werden und sich Klarheit über die Fristen zur Anmeldung ihrer Forderungen im jeweiligen Insolvenzverfahren zu verschaffen.

Erfüllen die nationalen Insolvenzregister und die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister auf EU-Ebene im Hinblick auf die Informationen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren ihren vorgesehenen Zweck?^[1] Unter

Berücksichtigung  Tatsache, dass die unionsweite Vernetzung der Insolvenzregister (IRI 2.0, siehe Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/848) in allen Mitgliedstaaten erst am 30. Juni 2021 voll funktionsfähig sein wird.

- Ja
- Nein

Halten Sie es für sinnvoll, die nationalen Vorschriften über die Fristen für Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zu harmonisieren?

- Ja
- Nein

Falls Sie mit „Ja“ geantwortet haben: Welche Frist halten Sie für angemessen?

12 Monate ab Insolvenzeröffnung im Sinne einer Ausschlussfrist, die keine Nachanmeldung erlaubt. Dies wäre bei grenzüberschreitenden Verfahren, wo es derzeit in einigen Mitgliedsstaaten durchaus kurze Fristen gibt, eine rechtssichere Lösung.

6.5 Sollten angesichts der zunehmenden Zahl grenzüberschreitender Insolvenzfälle und der erforderlichen fachspezifischen Rechtskenntnisse die Vorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung /Berufsqualifikation von Richtern auf EU-Ebene harmonisiert werden?

- Ja
- Nein

6.6 Würde es Ihrer Einschätzung nach zur Effizienz von Insolvenzverfahren beitragen, wenn die Mitgliedstaaten bei den entsprechenden gerichtlichen Instanzen spezialisierte Kammern für die Bearbeitung von Insolvenzfällen benennen würden?

- Ja
 - Nein
-

7. SICHERUNG, IDENTIFIZIERUNG UND NACHVERFOLGUNG VON ZUR INSOLVENZMASSE GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTEN

Die Nachverfolgung von Vermögenswerten („Asset Tracing“) ist ein Verfahren, das es Gerichten, Insolvenzverwaltern, Ermittlern oder Parteien, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, ermöglicht, das Vermögen eines Schuldners zu ermitteln, die Einkünfte aus den oft betrügerischen Aktivitäten zu überprüfen und diese nachzuverfolgen. Mit der Verordnung über einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung[1] wurde im EU-Recht ein spezielles Instrument für die Nachverfolgung von Vermögenswerten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen geschaffen, damit im Rahmen des grenzüberschreitenden Einfrierens von Konten Informationen über Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat eingeholt werden können. Es gibt jedoch kein horizontales Instrument zur grenzüberschreitenden Nachverfolgung von Vermögenswerten und zur Vollstreckung in Insolvenzfällen.

[1] Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

7.1 In den Verträgen zwischen Unternehmen in der Union werden häufig Klauseln (sog. „Ipso-facto“-Klauseln) vereinbart, die eine vorzeitige Fälligkeit der Forderungen oder eine Vertragsauflösung für den Fall vorsehen, dass eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird. In den EU-Mitgliedstaaten gibt es entweder unterschiedliche oder gar keine Rechtsvorschriften für solche Klauseln, und die Urteile von Gerichten und Schiedsgerichten bei der Auslegung solcher Vertragsklauseln weichen stark voneinander ab. Könnte eine Harmonisierung dieser Vorschriften Ihrer Einschätzung nach die rechtliche Vorhersehbarkeit und Sicherheit für Unternehmen verbessern?

- Ja
- Nein

7.2 Sollte es unionsweit harmonisierte Vorschriften für die Unterstützung (einschließlich der Vernetzung der einschlägigen Register) bei der grenzüberschreitenden Nachverfolgung von Vermögenswerten eines zahlungsunfähigen Schuldners geben?

- Ja
- Nein

7.2.1 Falls Sie mit „Ja“ geantwortet haben: Bei welchen Vermögenswerten wären diese Informationen am nützlichsten? (Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Optionen.)



- Immobilien
- Bewegliche Sachen
- Gesellschaftsanteile
- Bankkonten
- Forderungen (andere als aus Bankkonten)

7.3 Welche Befugnisse und Pflichten sollte ein Insolvenzverwalter zur Nachverfolgung, Sicherung und Einziehung von Vermögenswerten haben? (Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Optionen):

- Befugnis, die Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen zu erzwingen (auch von Anwälten, Buchhaltern und Banken)
- Befugnis zur Durchführung von
- Rechnungsprüfungen Durchsuchungsbeschluss
- Sicherstellungsentscheidung
- Überprüfung der leitenden Angestellten des Unternehmens
- Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte an die Strafverfolgungsbehörden
- andere

7.4 Hat in Ihrer Rechtsordnung der Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Befugnis zum Erlass einer Sicherstellungsentscheidung oder Verfügungsbeschränkung gegen den Schuldner? Bitte geben Sie, wenn zutreffend, einen Verweis auf die entsprechende Vorschrift an.

§§ 80 ff. InsO (im Hauptverfahren)
§§ 21, 22 InsO (im Eröffnungsverfahren)

7.5 Sollten Insolvenzverwalter uneingeschränkter Zugang zu einer Immobilien- und Sicherheitendatenbank erhalten?

- Ja
- Nein

7.6 Sollte es dem Insolvenzverwalter (und anderen interessierten Parteien) erlaubt sein, sich in einem frühen Stadium der strafrechtlichen Ermittlungen zu beteiligen, um einen leichteren und umfassenderen Zugang zu Beweismitteln zu erhalten?

- Ja

Nein

7.7 Welche anderen Befugnisse oder Ermittlungsinstrumente sollten Insolvenzverwaltern zur Verfügung stehen? Machen Sie hierzu bitte nähere Angaben.

Zu den Fragen 7.2.; 7.3 und 7.6 noch ein wichtiger Hinweis.

Ad 7.2 Der DAV sieht einen Harmonisierungsbedarf und versteht die Frage allerdings dahingehend, dass es sich um keine Verpflichtung zur Harmonisierung bzw. den Aufbau von harmonisierten Registern geht.

Ad 7.3. Der DAV stimmt grundsätzlich zu, dass der Insolvenzverwalter die Befugnis haben sollte, die Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen zu erzwingen (auch von Anwälten, Buchhaltern und Banken). Allerdings nicht uneingeschränkt und nur unter der Voraussetzung einer vorangegangenen oder laufenden Geschäftsbeziehung.

Ad 7.6 Der DAV kann diese Frage nur dann bejahen, wenn ausschließlich dem Insolvenzverwalter des geschädigten Unternehmens Akteneinsicht und Zugang zu Beweismitteln gewährt wird. Folglich sollte der Zugang zu den Akten anderen interessierten Parteien, wie Journalisten oder Gewerkschaften, die keine Beschwer haben, verweigert werden.

Ad 7.7 Der DAV möchte ausdrücklich auf den Schutz des Berufsgeheimnisses hinweisen. Angaben und Aussagen, die gegenüber dem Verwalter gemacht werden, müssen einem Verwertungsverbot im Strafprozess unterliegen.

Contact

[Contact Form](#)